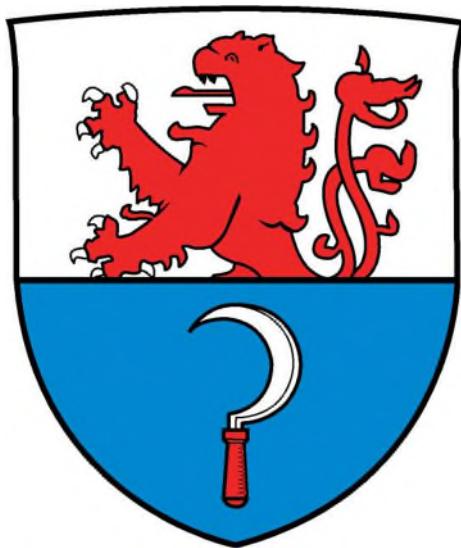


INFORMATION

Wahlamt



**Kommunalwahlen
am 14. September 2025**

Leitfaden für Wahlvorstände

Herausgeber und Bearbeitung: Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Wahlamt
Elberfelder Str. 36
42853 Remscheid
Tel. 16-2879

Demokratie live erleben...



Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

ich bedanke mich herzlich, dass Sie sich für die Kommunalwahlen, die Wahl des Integrationsrats und die Wahl des Seniorenrats am 14. September 2025 und gegebenenfalls auch für eine mögliche Stichwahl am 28. September 2025 zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand zur Verfügung gestellt haben.

Dieser Leitfaden wird Ihnen helfen, Ihre verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen. Bitte machen Sie sich bereits vor der Wahl mit den Abläufen am Wahltag und der Ermittlung der Wahlergebnisse vertraut.

Die Organisation und Durchführung von Wahlen ist eine Aufgabe, die höchste Sorgfalt erfordert. Ohne Ihre tatkräftige Unterstützung wäre die Wahrung freier und geordneter Wahlen nicht möglich. Sie stehen für Vertrauen, Engagement und für die Stärke unseres demokratischen Gemeinwesens.

Für mich persönlich ist diese Wahl eine besondere: Es wird meine letzte Kommunalwahl als Oberbürgermeister sein. Nach vielen Jahren im Dienst der Stadt Remscheid habe ich entschieden, nicht erneut zu kandidieren. Daher ist es mir ein besonderes Anliegen, mich auf diesem Weg auch von Ihnen zu verabschieden – mit Respekt und Dank für die stets gute Zusammenarbeit, gerade auch im Rahmen vergangener Wahlen.

Ich wünsche Ihnen für den Wahltag gutes Gelingen, einen reibungslosen Ablauf und – nicht zuletzt – auch Freude an Ihrer wichtigen Aufgabe.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Burkhard Mast-Weisz".

Burkhard Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Mitteilung des Wahlteams

Ihre Mitarbeit im Wahlvorstand ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. In diesem Leitfaden sind alle wichtigen Informationen zusammengefasst, die Sie in die Lage versetzen, Ihre Tätigkeit im Wahlvorstand erfüllen zu können.

Lesen Sie bitte diesen Leitfaden aufmerksam durch.

Auch dieses Mal haben wir neben der „grauen Theorie“ für Ihre praktische Arbeit einige „Praxistipps“ eingefügt.

Beachten Sie bitte auch unser Stichwortverzeichnis am Ende dieses Leitfadens. Hier haben wir alle für Sie wichtigen Paragrafen mit Stichwort aufgeführt. Dafür haben wir im laufenden Text auf die Paragrafenhinweise verzichtet.

Ganz besonders freue ich mich, Sie auf unser **bewährtes Angebot im Internet** hinweisen zu können. Dort finden Sie unsere **interaktive Lernplattform**. Unter dem Abschnitt „**Film**“ ist die gesamte Wahlhandlung sowie die „Stimmauszählung“ in einzelnen, nur wenige Minuten langen, Spielfilmclips nachgespielt. Zudem finden Sie dort weitere interessante Abschnitte wie „Stimmauszählung“ und ein „Quiz“, in dem Sie Ihr vorhandenes Wissen als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer auf unterhaltsame Art testen können. Neue Schulungsfilme wurden nicht gedreht werden. Die Inhalte sind aber immer noch aktuell und weiterhin nutzbar.

So finden Sie uns im Internet: www.remscheid.de/wahlhelfende

Schwierigkeiten beim Finden der Seite? Dann rufen Sie uns an, wir helfen gerne.

Praxistipp für den Wahlsonntag:

Alle Filmclips können Sie auch auf dem Smartphone anschauen.

Anregungen, Verbesserungsvorschläge, und alle sonstigen Tipps nehmen wir von Ihnen gerne entgegen, um bei künftigen Wahlen noch besser vorbereitet zu sein.

Ihr Wahlteam

Wichtige Telefonnummern

**Bei allen Fragen und zur Ergebnis-
übermittlung am Wahltag**

**Und zur Mitteilung der Wahlbeteiligung um 12 Uhr und 16
Uhr**

(02191) 16 - 3939

Zur Abholung der Unterlagen

(02191) 16 - 3177

In dringenden Notfällen:	110	Polizei - Notruf
	112	Feuerwehr/Rettungsdienst

Inhaltsangabe

Wichtiger Hinweis auf die Lernplattform im Internet

Seite 3

Wichtige Telefonnummern

Seite 4

1. Auf den ersten Blick	Seite 6
2. Allgemeines	Seite 7
Praxistipp 1 – Wahlvorstand	Seite 10
Praxistipp 2 – Aufgaben des Wahlvorstandes	Seite 11
3. Aufgaben vor der Wahl	Seite 12
Praxistipp – Aufbau des Wahlraumes	Seite 15
4. Aufgaben während der Wahlhandlung	Seite 16
Praxistipp 4 – Stimmabgabe mit Wahlbenachrichtigung	Seite 20
Praxistipp 5 – Stimmabgabe ohne Wahlbenachrichtigung	Seite 21
Praxistipp 6 – Stimmabgabe mit Wahlschein	Seite 22
Praxistipp 7 – Wahlbenachrichtigungen	Seite 23
5. Ermittlung des Wahlergebnisses	Seite 24
Praxistipp 8 – Zählung der Stimmen und Ausfüllen der Wahlniederschrift	Seite 26
6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Seite 27
7. Schnellmeldung	Seite 27
8. Wahlniederschrift	Seite 27
Praxistipp 9 – Wahlniederschrift	Seite 28
9. Abschlussarbeiten	Seite 29
Umgang mit der Integrations- und Seniorenratswahl	Seite 30
10. Übergabe der Unterlagen an das Wahlamt	Seite 30
Praxistipp 10 – Verpacken der Wahlunterlagen	Seite 31
11. Stichwahl des Oberbürgermeisters	Seite 32

Anlage 1 - Umgang mit Wahlbeobachtern

Anlage 2 - Muster eines Wahlscheins

Anlage 3 - Wahlniederschrift Oberbürgermeisterwahl

Anlage 4 - Schnellmeldung Oberbürgermeisterwahl

Anlage 5 - Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Anlage 6 - Stichwortverzeichnis

1. Auf den ersten Blick

1. Der **Wahlvorstand** besteht aus der vorstehenden Person, deren Stellvertretung, der Schriftführerin/dem Schriftführer, ihrer/seiner Stellvertretung sowie zwei weiteren Beisitzenden.
2. **Drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher oder ihre/seine Stellvertretung sowie die Schriftführerin/der Schriftführer bzw. ihre/seine Stellvertretung, **müssen** während der Wahlzeit **anwesend** sein.
3. Der Wahlvorstand sorgt für die **ordnungsgemäße Durchführung** der Wahl.
4. **Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher** oder eine von ihr/ihm bevollmächtigte Person holt am
Donnerstag, dem 11. September 2025 von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag, dem 12. September 2025 von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
im **Wahlamt**, Elberfelder Str. 36, **Eingang VHS, Aufzug in den 3. Stock, Raum 312a**, die Erfrischungsgelder und weitere **Unterlagen ab**.
5. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes treffen sich am **Wahlsonntag pünktlich um 7.30 Uhr** im Wahllokal.
6. Die Stimmabgabe beginnt um 8.00 Uhr.
7. **Gegen 17.00 Uhr finden sich alle** Mitglieder des Wahlvorstandes wieder im Wahllokal ein.
8. Die Stimmabgabe endet um 18.00 Uhr.
9. **Als erstes** werden die **Stimmen** zur **Oberbürgermeisterwahl** ausgezählt.
10. Die **Schnellmeldung** wird erstellt
11. Die **Wahlvorsterin/Der Wahlvorsteher** meldet das **Ergebnis telefonisch** dem Wahlamt.
12. Die **Wahlniederschrift** wird erstellt.
13. Die **Wahlunterlagen** werden **verpackt**.
14. **Sodann** erfolgt, wie vor, die getrennte Ermittlung des **Wahlergebnisses zum Rat der Stadt und danach** die der **Bezirksvertretungen**.
15. Die **Schnellmeldung** wird erstellt
16. Die vorstehende Person meldet das **Ergebnis telefonisch** dem Wahlamt.
17. Die **Wahlniederschrift** wird erstellt.
18. Die **Anzahl der abgegebenen Stimmzettel zur Integrationsratswahl** wird ermittelt und in die Wahlniederschrift (Erfassungsbogen) eingetragen.
19. Die **Stimmzettel** werden **verpackt**.
20. Die **Anzahl der abgegebenen Stimmzettel zur Seniorenratswahl** wird ermittelt und in die Wahlniederschrift (Erfassungsbogen) eingetragen.
21. Die **Stimmzettel** werden **verpackt**.
22. Die vorstehende Person meldet dem Wahlamt, dass alle Unterlagen zur Abholung bereit sind.
23. **Alle Wahlunterlagen werden abgeholt**.

Lesen Sie bitte die folgende Anleitung genau durch!

2. Allgemeines

Rechtsgrundlagen für die Kommunalwahlen

1. Grundgesetz (GG)
2. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
3. Kommunalwahlgesetz (KWahlG)
4. Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Allgemeine Wahlrechtsgrundsätze der Kommunalwahlen

1. Der **Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin**, sowie die **52 Mitglieder des Rates** der Stadt und die 11 bzw. 19 Mitglieder der **4 Bezirksvertretungen** werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für fünf Jahre gewählt.
2. Jede Person hat für jede der drei Wahlen eine Stimme.
3. Als Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält von mehreren bewerbenden Personen keine mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 28. September 2025 eine Stichwahl unter den bewerbenden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl wird die Bewerberin/der Bewerber gewählt, welche von den gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält.
4. Für den Rat der Stadt wählt jede Person ihre Vertretung im Wahlbezirk. Im Wahlbezirk ist die bewerbende Person gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Das Stadtgebiet von Remscheid ist eingeteilt in 26 Wahlbezirke. Die übrigen 26 Sitze werden unter Anrechnung der in den Wahlbezirken errungenen Sitze verteilt.
5. Die Wahl der Bezirksvertretungen erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen. Jede Person hat eine Stimme, die für eine Liste abgeben werden kann.

Rechtsgrundlagen und allgemeine Wahlrechtsgrundsätze für die Integrationsratswahl

1. Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Remscheid
2. Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme.
Gewählt wird nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts.

Rechtsgrundlagen und allgemeine Wahlrechtsgrundsätze für die Seniorenratswahl

1. Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Remscheid
2. Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme. Gewählt wird nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts.

Alle Gesetze, mit Ausnahme des GG und der GO NRW finden Sie in voller Länge in Ihrem Wahlkoffer!

Der Wahlvorstand

Zu diesem Thema können Sie die Filmclips „Vor Beginn der Wahl“ anschauen. Der Link ins Internet ist auf Seite 4 beschrieben.

1. ... ist ein **Wahlorgan**.
2. ... besteht aus der vorstehenden Person, dessen stellvertretenden Person, der/dem Schriftführenden und deren Stellvertretung sowie zwei weiteren Beisitzenden.
3. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Ergebnisses sind **öffentlich**.
4. ... sorgt für **Ruhe und Ordnung** im Wahlraum. Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses **hat jedermann zum Wahlraum Zutritt**.
5. ... sorgt für die **ordnungsgemäße Durchführung** der Wahl.
6. Die Vorsteherin/Der Vorsteher leitet die Tätigkeit.
7. **Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter die vorstehende Person, der/die Schriftführenden oder deren Stellvertretungen **anwesend** sein.
8. ... ist **während der Wahlhandlung beschlussfähig**, wenn **mindestens drei Mitglieder**, darunter die vorstehende Person, der/die Schriftführende oder deren Stellvertretungen anwesend sind.
9. ... ist während der **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beschlussfähig**, wenn **mindestens fünf Mitglieder**, darunter die vorstehende Person und Schriftführende oder deren Stellvertretungen, **anwesend** sind.
10. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der wahlvorstehenden Person den Ausschlag.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes

Zu diesem Thema können Sie die Filmclips „Mitglieder des Wahlvorstands“ anschauen. Der Link ins Internet ist auf Seite 4 beschrieben.

1. ... verpflichten sich zur **unparteiischen Wahrnehmung** ihres Amtes und zur Verschwiegenheit.
2. ... üben ihre Tätigkeit **ehrenamtlich** aus.
3. Jede Wahlberechtigte/Jeder Wahlberechtigte ist zur Übernahme des Ehrenamtes verpflichtet und kann die Übernahme nur aus einem wichtigen Grund ablehnen.
4. ... erhalten ein **Erfrischungsgeld** in Höhe von **100 EUR für Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher, 80 EUR für stellvertretende Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher, 80 EUR für Schriftührerin/Schriftführer und 60 EUR für alle anderen Mitglieder** des Wahlvorstandes.
5. ... dürfen während ihrer Tätigkeit **kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen** sichtbar tragen.
6. **Sollten Sie** am Wahlsonntag **krank sein** oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht kommen können, **unterrichten Sie bitte unverzüglich das Wahlamt**. Unentschuldigtes Fernbleiben gefährdet die Wahl in der ganzen Stadt. Außerdem handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. **Das Wahlamt verlässt sich auf Sie!**

Wahlvorstand

Der Wahlvorstand

Während der Wahlhandlung wird der Wahlvorstand wie folgt gebildet und ist auch nur in dieser Besetzung beschlussfähig:



Schicht 1:	Wahlvorsteherin / Wahlvorsteher	Schriftführerin / Schriftführer	Beisitzerin / Beisitzer
Schicht 2:	Stellvertretende Wahlvorsteherin / Stellvertretender Wahlvorsteher	Stellvertretende Schriftführerin / Stellvertretender Schriftführer	Beisitzerin / Beisitzer

Weil die Wahlhandlung von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr dauert, hat jede Funktion eine Vertretung, so dass in zwei Schichten gearbeitet werden kann. **In dieser Zeit ist der Wahlvorstand beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.**

Bei der Vorbereitung von 07:15 Uhr bis 08:00 Uhr und bei der Auszählung der Stimmen am Abend ist der gesamte Vorstand anwesend. Beschlussfähig ist der Wahlvorstand, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Unser Tipp zur Zeiteinteilung am Wahlsonntag

07:15 bis 08:00 Uhr	Alle Mitglieder der ersten Schicht sind anwesend
08:00 bis 12:15 Uhr	Übernahme der ersten Schicht
12:15 bis 12:45 Uhr	Alle Mitglieder der zweiten Schicht sind anwesend; Übergabe der Geschäfte
12:45 bis 17:00 Uhr	Übernahme der zweiten Schicht
17:00 bis 18:00 Uhr	Alle Mitglieder sind anwesend: drei Mitglieder führen das Wahlgeschäft weiter, während die Übrigen mit der Planung der Auszählung beginnen; d.h. Wahlniederschrift, Schnellmeldung und Verpacken konzeptionell vorbereiten

Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand besteht aus der/dem Wahlvorstehenden, der/dem Schriftführenden, den jeweiligen Stellvertretungen sowie zwei Beisitzenden. Insgesamt hat der Wahlvorstand somit 6 Mitglieder. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.



Die Aufgaben der Wahlvorsteherin / des Wahlvorstehers:

- Sie / Er leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes
- Bei Entscheidungen des Wahlvorstandes gibt ihre / seine Stimme den Ausschlag bei Stimmengleichheit.



Pflichten:

Die Mitglieder des Wahlvorstandes

- verpflichten sich zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes
- dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen



Wissenswertes:

Der Wahlvorstand

- ist ein Wahlorgan
- verhandelt, berät und entscheidet immer in öffentlicher Sitzung



...und noch etwas!

Sollten Sie am Wahlsonntag plötzlich erkrankt sein, unterrichten Sie bitte unverzüglich das Wahlamt, damit wir rechtzeitig für Ersatz sorgen können. Unentschuldigtes Fernbleiben kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

3. Aufgaben vor der Wahl

Nur wenn Sie Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher sind ! kommen Sie an einem der Tage

Donnerstag, den 11. September 2025 von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag, den 12. September 2025 von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Wahlamt, Elberfelder Str. 36, **Eingang VHS, Aufzug in den 3. Stock, Raum 312a**, und holen Sie folgendes ab:

1. Schlüssel für den Wahlkoffer,
2. Schlüssel für die beiden Wahlurnen,
3. Liste des Wahlvorstandes/Quittungsliste,
4. Erfrischungsgelder,
5. ggf. weitere Unterlagen.

Sollten Sie verhindert sein, können Sie eine andere, schriftlich bevollmächtigte Person schicken.

am Sonntag, dem 14.09.2025

Zu diesem Thema können Sie die Filmclips „Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes“ anschauen. Der Link ins Internet ist auf Seite 4 beschrieben.

1. **Alle** Mitglieder des Wahlvorstandes treffen sich am Wahlsonntag **pünktlich um 7.30 Uhr**.
2. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass sie/er alle Mitglieder des Wahlvorstandes zur **unparteiischen Wahrnehmung** ihres Amtes und im Rahmen dessen zur **Verschwiegenheit** über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.
3. Sodann zahlt sie/er das **Erfrischungsgeld** aus. Nicht ausgezahlte Gelder sind abends bei der Abholung zurückzugeben.
4. Sollten nicht alle Mitglieder erschienen sein, rufen Sie bitte unverzüglich im Wahlamt an (Telefon 16-3939); es wird Ihnen Ersatz geschickt.
5. Die Vorsteherin/Der Vorsteher verteilt nun die Aufgaben. Jetzt kann geklärt werden, wer die Vormittags- und wer die Nachmittagsschicht übernimmt. **Drei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen während der Wahlzeit immer anwesend sein**, darunter die Vorsteherin/der Vorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre/seine Stellvertretung, **damit der Wahlvorstand beschlussfähig ist**.

Im Wahllokal finden Sie folgendes vor:

Einen oder zwei **Wahlkoffer**, sie enthalten:

1. das Wählerverzeichnis
mit weißen Blättern für die Kommunalwahlen und die Seniorenratswahl
und dahinter mit gelben Blättern für die Wahl zum Integrationsrat
2. drei Vordrucke der **Wahlniederschriften** für OB, Rats-, BV-Wahl
3. drei Vordrucke der **Schnellmeldungen** für OB, Rats-, BV-Wahl,
4. eine Wahlniederschrift **Integrationsratswahl**
5. eine Wahlniederschrift **Seniorenratswahl**
6. Abdruck des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG),
7. Abdruck der Kommunalwahlordnung (KWahlO),
8. Abdruck der Wahlbekanntmachung,
9. Vordrucke zur Stapelbildung beim Sortieren und Auszählen der Stimmen,
10. Hinweisschild „Fotografierverbot“ zum Anbringen an die Wahlkabine
11. Hinweisschilder „Wahlraum“,
12. Hinweisfeile,
13. verschiedene Briefumschläge zum späteren Verpacken der Stimmzettel und Wahlunterlagen,
14. Packpapier zum Verpacken der Stimmzettel, soweit vorgenannte Briefumschläge wegen hoher Anzahl nicht ausreichen,
15. Siegelmarken zum Versiegeln von Briefumschlägen und Paketen,
16. Schreibpapier für besondere Vorkommnisse, Beschlüsse etc.,
17. Ein kleiner Karton mit Tesafilem, Gummiringen, Büroklammern, Kordel zum Anbinden der Kugelschreiber, Kordel zum Verschnüren der Pakete, Kugelschreiber, Edding-Stift, Anfeuchtschwamm,
18. Leitfaden für Wahlvorstände.
19. Zwei **Wahlkabinen** - stellen Sie diese bitte so auf, dass die/der Wähler/in ihre/seine Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten kann. Die Wahlzellen müssen vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden können.
20. Zwei oder mehr **Wahlurnen** mit den amtlichen **Stimmzetteln** für die **Oberbürgermeisterwahl (weiß)**, **Ratswahl (grün)**, **Bezirksvertreterwahl (rot)**, **Integrationsratswahl (gelb)** und **Seniorenratswahl (grau)** - es sind deshalb mehrere Wahlurnen, weil bei der zu erwartenden Menge Stimmzettel eine nicht ausreicht. Alle Urnen müssen von Anfang an gleichermaßen benutzt werden.
21. Der **Wahltisch**, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch werden die Wahlurnen gestellt.

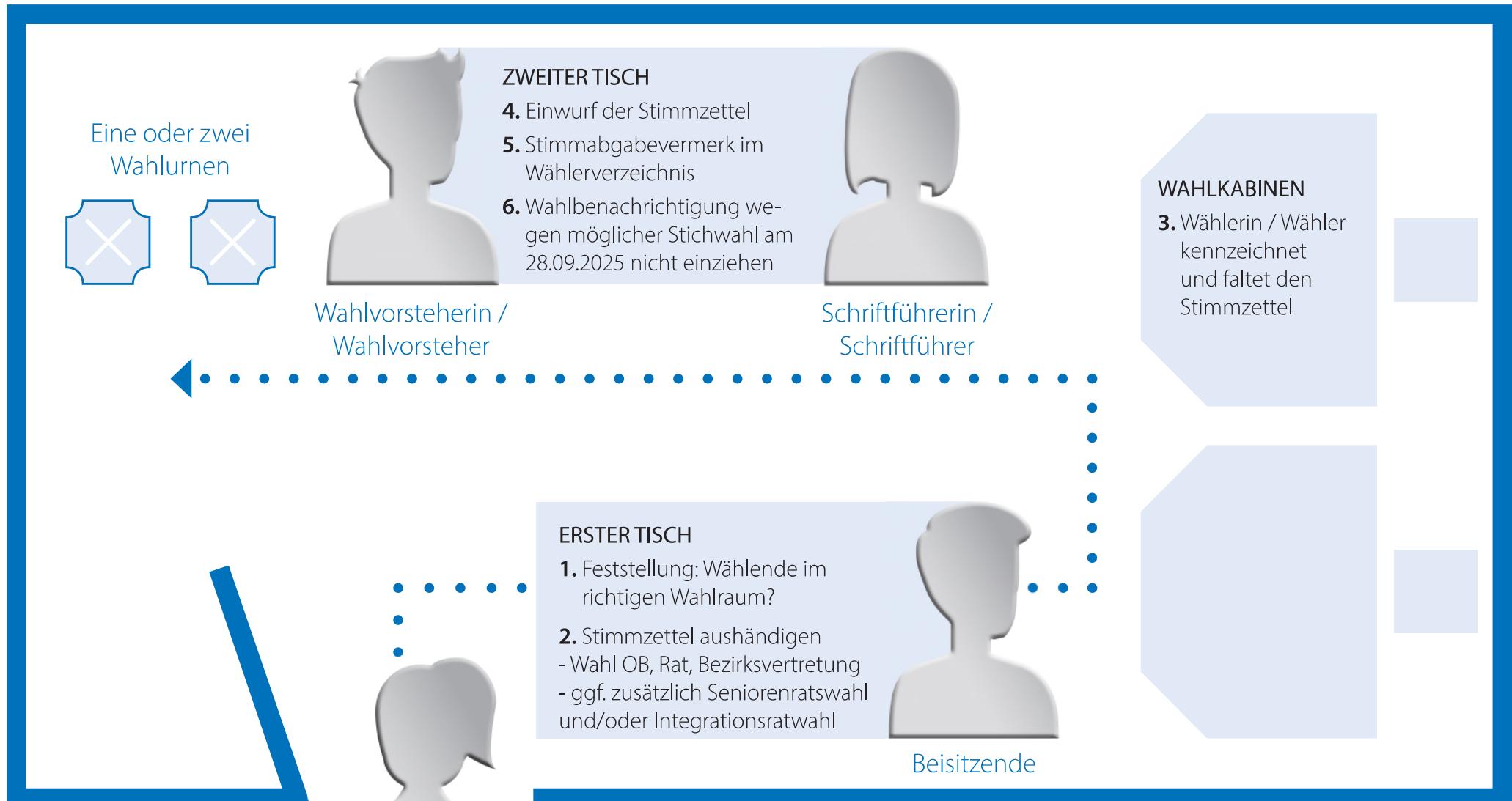
22. Vor Beginn der Stimmabgabe **berichtet** die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher in Abstimmung mit dem Wahlamt ggfls. das **Wählerverzeichnis** wegen der etwa **nachträglich ausgestellten Wahlscheine**, indem sie/er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. Sie/Er berichtet, **nur in diesem Falle und nur in Absprache mit dem Wahlamt**, dementsprechend die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses.
23. Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Urnen leer sind. Die Vorsteherin/Der Vorsteher verschließt die Wahlurnen. Sie **dürfen bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden**.

Hinweisschilder anbringen

Zu diesem Thema können Sie die Filmclips „Einrichten des Wahlraums und Keine Wahlwerbung vor Ort am und im Wahlraum“ anschauen. Der Link ins Internet ist auf Seite 4 beschrieben.

1. Am oder im Eingang des Gebäudes bringen Sie die **Wahlbekanntmachung** an und je einen **amtlichen Stimmzettel**. Bitte kennzeichnen Sie diese deutlich als Muster.
2. Des Weiteren bringen Sie die **Hinweisschilder** und Pfeile soweit nötig an, damit die Wählerinnen und Wähler den Wahlraum im Gebäude finden.
3. Bitte achten Sie darauf, dass während der Wahlzeit im oder am Gebäude Ihres Wahllokals jede **Beeinflussung der Wähler/der Wählerinnen** durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung **verboten** ist. In einem solchen Fall rufen Sie bitte unverzüglich das Wahlamt oder direkt die Polizei an.

Aufbau des Wahlraums und Ablauf der Stimmabgabe



Wählerin /
Wähler

Beisitzende

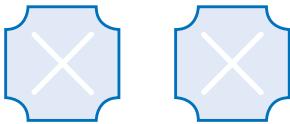
ERSTER TISCH

1. Feststellung: Wählende im richtigen Wahlraum?
2. Stimmzettel aushändigen
 - Wahl OB, Rat, Bezirksvertretung
 - ggf. zusätzlich Seniorenratswahl und/oder Integrationsratwahl

ZWEITER TISCH

4. Einwurf der Stimmzettel
5. Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis
6. Wahlbenachrichtigung wegen möglicher Stichwahl am 28.09.2025 nicht einziehen

Eine oder zwei
Wahlurnen



Wahlvorsteherin /
Wahlvorsteher



Schriftführerin /
Schriftführer

WAHLKABINEN

3. Wählerin / Wähler kennzeichnet und faltet den Stimmzettel

4. Aufgaben während der Wahlhandlung

Zu diesem Thema können Sie die Filmclips „8 Uhr – die Wahl beginnt“ anschauen. Der Link ins Internet ist auf Seite 4 beschrieben.

1. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Um **8.00 Uhr beginnt die Stimmabgabe**.
3. Die **Wahlhandlung ist öffentlich**.
4. Der Wahlvorstand sorgt für **Ruhe und Ordnung im Wahlraum**, bei Problemen rufen Sie das Wahlamt oder direkt die Polizei an.
5. Der Wahlvorstand sorgt für die Wahrung des **Wahlgeheimnisses**. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Wählenden den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten kann.
6. Sie **beschließen** ggf. - also nur im **Zweifelsfalle!** - über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wählenden.
7. Deshalb müssen immer **drei Mitglieder**, darunter die Vorsteherin/der Vorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre/seine jeweilige Stellvertretung, **anwesend sein**, damit die Beschlussfähigkeit gewährleistet ist.
8. Bitte beachten Sie, dass das **Rauchen in öffentlichen Gebäuden nicht erlaubt** ist.

Die Stimmabgabe

Zu diesem Thema können Sie die Filmclips unter „Wählen mit/ohne Wahlbenachrichtigung“ anschauen. Der Link ins Internet ist auf Seite 4 beschrieben.

Der Vorgang der Stimmabgabe ist in **§ 40 KWahlO** vorgeschrieben; die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen sich mit ihm vertraut machen. Hier wird der Text jetzt nur im Auszug wiedergegeben:

1. Die Person die wählen geht, geht zum Tisch des Wahlvorstandes und legt ihre/seine Wahlbenachrichtigung vor. Auf Verlangen hat sie/er sich auszuweisen.
2. Sobald die Schriftführende den Namen der Wählerin des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, erhält die wählende Person **drei amtliche Stimmzettel**. Das Wählerverzeichnis ist alphabetisch nach Namen geordnet; im **Ausnahmefall können aber am Ende Wahlberechtigte nachgetragen sein!**
3. Ist die wählende Person auch oder nur für die **Integrationsratswahl** und oder die **Seniorenratswahl** wahlberechtigt, geben Sie ihm noch einen vierten oder fünften Stimmzettel bzw. nur einen oder zwei Stimmzettel für diese Wahlen. Das Wählerverzeichnis für die Seniorenratswahl ist Bestandteil des Wählerverzeichnisses für die Kommunalwahlen. Es ist dort eine weitere Spalte eingerichtet. Die Person begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine/ihre Stimmzettel und

- faltet sie so zusammen, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat. **In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.**
4. Danach tritt er/sie wieder an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft die Stimmzettel in die Wahlurne.
 5. Die schriftführende Person vermerken die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

ACHTUNG anders als sonst:

Die Wahlbenachrichtigung ist nicht einzuziehen,

sondern den wählenden Personen zu belassen, da sie für die am 28.09.2025 gegebenenfalls stattfindende Stichwahl noch einmal benötigt wird.

Ausübung des Wahlrechts

Zu diesem Thema können Sie die Filmclips unter „Wählerverzeichnis“ anschauen. Der Link ins Internet ist auf Seite 4 beschrieben.

Wählen kann nur, wer

1. in (Ihrem) Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
2. einen **Wahlschein** hat.

Der Wahlvorstand hat eine Wählerin/einen Wähler zurückzuweisen, die/der

Zu den folgenden Themen können Sie die Filmclips unter „Im falschen Wahlraum, Keine Wahlbenachrichtigung für die aktuelle Wahl, Wähler ist scheinbar im Wählerverzeichnis nicht zu finden – Zuzug, Wahlgeheimnis wahren, Wählen mit Hilfsperson, Umgang mit Fotos / Presse“ anschauen. Der Link ins Internet ist auf Seite 4 beschrieben.

1. ... **nicht im Wählerverzeichnis eingetragen** ist. Wenn sie/er eine Wahlbenachrichtigung dabei hat, schauen Sie bitte darauf, vielleicht ist sie/er nur im falschen Wahllokal.
2. ... **keinen Wahlschein vorlegt**, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein „W“ befindet.
3. ... **bereits einen Stimmabgabevermerk** (oder einen der möglichen Sperrvermerke z. B. „Wegzug“) im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, sie/er weist nach, dass sie/er noch nicht gewählt hat.
4. ...ihren/seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder mit einem äußerlich erkennbaren, das Wahlgeheimnis gefährdenden Kennzeichnung versehen hat ...
5. ...in der Wahlkabine gefilmt oder fotografiert hat
6. ... **mehrere** oder einen **nicht amtlich hergestellten Stimmzettel** in die Wahlurne werfen will ...

Im Falle einer Zurückweisung gilt ➔ fragen Sie im Wahlamt nach!

1. Ggf. ist eine wählende Person bei der Zurückweisung nach § 40 Abs. 5 KWahlO darauf hinzuweisen, dass sie/er im Wahlamt in der Elberfelder Straße 36 bis 15.00 Uhr einen **Wahlschein beantragen** kann.
2. Glaubt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher, oder jemand aus dem Wahlvorstand, das Wahlrecht einer Person beanstanden zu müssen, so beschließt der Wahlvorstand über Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.
3. **Verschreibt sich eine Wählerin/ein Wähler oder hat sie/er den Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht**, können Sie ihr/ihm auf Verlangen einen neuen Stimmzettel aushändigen.

Ist eine Wählerin/ein Wähler **des Lesens unkundig, gebrechlich oder behindert**, so dass sie/er der Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, kann sie/er sich von einer anderen Person helfen lassen oder aus dem Wahlvorstand eine Person des Vertrauens auswählen, die Hilfe leistet, soweit es erforderlich ist. Sehbehinderte und **Blinde** können auch eine **Stimmzettelschablone** zur Kennzeichnung des Stimmzettels verwenden.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Was kann noch passieren? - Wahlscheine („W“)

Zu diesem Thema können Sie den Filmclip unter „Wählen mit Wahlschein“ oder „Wähler mit Wahlbrief und Umwandlung in Urnenwahl sowie keine roten Wahlbriefe annehmen“ anschauen. Der Link ins Internet ist auf Seite 4 beschrieben.

Inhaber/Inhaberin eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks, wählen.

Aufgepasst: bei Kommunalwahlen gibt es in Remscheid 26 !! Wahlbezirke. Der **Wahlschein** muss ausgestellt und gültig sein für die kreisfreie **Stadt Remscheid** und **er muss zu Ihrem Wahlbezirk** passen und darf nicht in Ihrem Verzeichnis der für ungültig erklärten **Wahlscheine** stehen. Das Muster eines Wahlscheines finden Sie in diesem Leitfaden als Anlage 2.

1. Wollen Inhaber/Inhaberin eines Wahlscheines ihre Stimme abgeben, so nennen sie ihren Namen, **weisen sich aus** und **übergeben den Wahlschein** der/dem Wahlvorsteher/in.
2. Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin **prüft** den Wahlschein.
3. **Bei Zweifel** über die Gültigkeit **klärt sie der Wahlvorstand** nach Möglichkeit (Anruf im Wahlamt, Tel. 16-3939) und **beschließt** über Zulassung oder Zurückweisung.
4. Der Vorgang ist in der **Wahlniederschrift** zu vermerken.
5. Die wahlvorstehende Person **behält den Wahlschein** auch im Falle der Zurückweisung **ein**.

Keine Entgegennahme von roten Wahlbriefen!

Der Wahlvorstand eines allgemeinen Stimmbezirks ist für die Urnenwahl, nicht für die Briefwahl zuständig. Deshalb ist er **weder berechtigt noch verpflichtet**, einen **roten** Wahlbriefumschlag mit Inhalt entgegenzunehmen. **Rote** Wahlbriefe müssen am Wahlsonntag bis 16.00 Uhr im Wahlamt in der Elberfelder Str. 36 eingegangen sein.

Achtung: Hat die Wählerin/der Wähler ihren/seinen **eigenen roten Wahlbriefumschlag dabei**, darf sie/er bei Ihnen wählen. Sie/Er entnimmt dann dem roten Wahlbriefumschlag den Wahlschein. Es gilt dann, dass gleiche Verfahren wie Wählen mit Wahlschein (siehe weiter oben). Der rote Wahlbriefumschlag mit dem weißen Stimmzettelumschlag wird vom Wählenden vernichtet.

Möchte eine Wählerin/ein Wähler in Ihrem Wahllokal mit Wahlschein wählen, so fragen Sie bitte unbedingt im Wahlamt nach



Um Punkt **18.00 Uhr** gibt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das **Ende der Wahlzeit** bekannt. Von da ab dürfen nur noch Wählende zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wählenden ihre Stimme abgegeben haben. Die Öffentlichkeit muss jederzeit gewahrt sein. Sodann erklärt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Stimmabgabe mit Wahlbenachrichtigungsbrief

Die Wählerin / Der Wähler kommt mit Wahlbenachrichtigungsbrief.

1. Feststellung der Identität / Wahlberechtigung durch Vorlage der Wahlbenachrichtigung



2. Ist sie / er im Wählerverzeichnis eingetragen und hat
a) keinen Wahlscheinvermerk „W“? oder
b) sonstige Sperrvermerke (z. B. „Wegzug“)



NEIN



Hat sie / er einen Wahlschein?



3. Stimmzettel aushändigen

- Wahl OB, Rat, Bezirksvertretung
- ggf. zusätzlich Seniorenrat und/oder Integrationsrat

JA

NEIN



siehe Praxistipp Wahlschein

4. Die Wählerin / Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine



5. Die Wahlvorsteherin / Der Wahlvorsteher gibt die Wahlurnen frei, die Wählerin / der Wähler legt die Stimmzettel in die Wahlurne. Es werden keine Wahlumschläge verwendet.



6. Stimmabgabevermerk / Haken im Wählerverzeichnis



7. Wahlbenachrichtigung wegen möglicher Stichwahl am 28.09.2025 **NICHT** einziehen, sondern der Wählerin/dem Wähler wieder aushändigen

Stimmabgabe ohne Wahlbenachrichtigungsbrief

Die Wählerin / Der Wähler kommt ohne Wahlbenachrichtigungsbrief.

1. Feststellung der Identität / Wahlberechtigung durch Vorlage eines gültigen Ausweises



2. Ist sie / er im Wählerverzeichnis eingetragen und hat
a) keinen Wahlscheinvermerk „W“? oder
b) sonstige Sperrvermerke (z. B. „Wegzug“)



NEIN



Hat sie / er einen Wahlschein?



3. Stimmzettel aushändigen

- Wahl OB, Rat, Bezirksvertretung
- ggf. zusätzlich Seniorenrat und/oder Integrationsrat

JA

NEIN



siehe Praxistipp Wahlschein

Sie / Er ist zurückzuweisen

4. Die Wählerin / Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine



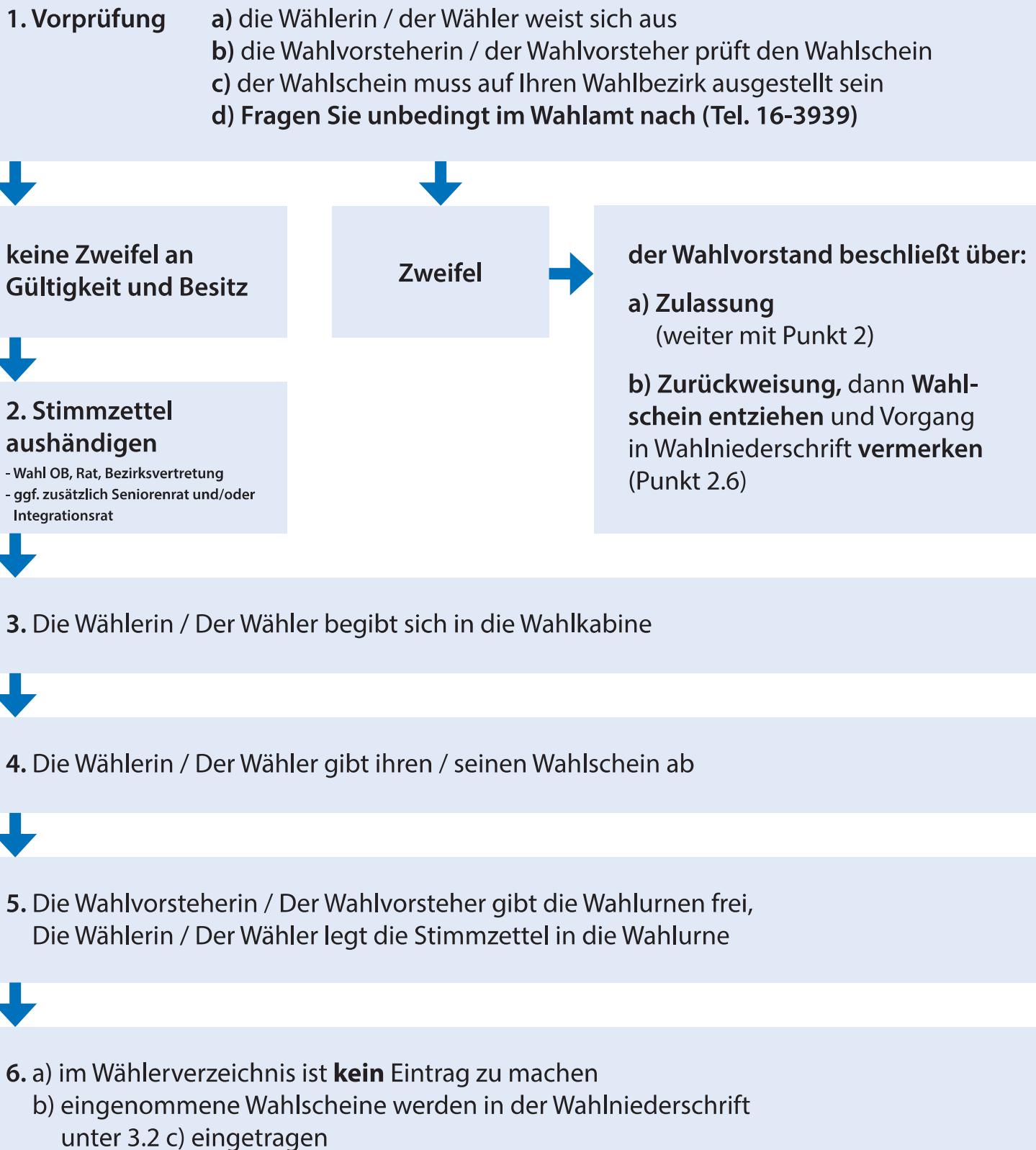
5. Die Wahlvorsteherin / Der Wahlvorsteher gibt die Wahlurnen frei, die Wählerin / der Wähler legt die Stimmzettel in die Wahlurne. Es werden keine Wahlumschläge verwendet.



6. Stimmabgabevermerk / Haken im Wählerverzeichnis

Stimmabgabe mit Wahlschein

Die Wählerin / Der Wähler kommt **mit Wahlschein**.



Wahlbenachrichtigungen

§ 13 KWahIO verpflichtet die Gemeinde, jeden Wahlberechtigten mit „Wahlbenachrichtigung“ zu benachrichtigen. Sie enthält unter anderem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis mitzubringen.

Es besteht aber keine Verpflichtung, die Wahlbenachrichtigung mitzubringen bzw. abzugeben, wohl aber, sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.



Die Wählerin/Der Wähler kann in Ihrem Wahllokal wählen, wenn sie/er in Ihrem Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht durch einen Vemerk „W“ (Wahlschein) gesperrt ist.

ACHTUNG



Die Wahlbenachrichtigungen werden nicht einbehalten, sondern verbleiben für eine mögliche Stichwahl am 28. September 2025 bei der Wählerin/dem Wähler.

5. Ermittlung des Wahlergebnisses

Zu diesem Thema können Sie die Filmclips unter „18 Uhr – Ende der Wahlzeit, Beginn der Stimmabzählung und Beobachter bei der Auszählung – nur gucken, nicht stören“ anschauen. Der Link ins Internet ist auf Seite 4 beschrieben.

1. Im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Stimmbezirk.
2. Die Stimmenzählung erfolgt in der **Reihenfolge**:
 1. Oberbürgermeisterwahl,
 2. Ratswahl,
 3. Bezirksvertretungswahl.
4. **Integrationsratswahl** (hier bitte nur die Anzahl der gelben Stimmzettel zählen und die gelbe Wahlniederschrift ausfüllen und alle Mitglieder des Vorstands unterschreiben)
5. **Seniorenratswahl** (hier bitte nur die Anzahl der grauen Stimmzettel zählen und die Wahlniederschrift ausfüllen und alle Mitglieder des Vorstands unterschreiben)
3. Mit der Stimmenzählung der nächsten Wahl darf **erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen** und die zugehörigen Unterlagen verpackt und versiegelt sind, **sowie die Schnellmeldung** telefonisch an das Wahlamt durchgegeben wurde.
4. Die **Ermittlung und Feststellung** des Wahlergebnisses **sind öffentlich**.
5. Die **Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern** des Wahlvorstandes, darunter die Vorsteher und sowie die Schriftführenden bzw. die Stellvertretungen dieser Positionen **ist erforderlich**, damit Sie beschlussfähig sind.
6. **Sicherheit und Genauigkeit haben unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit**. Bedenken Sie bitte, dass durch überhastete und voreilige Maßnahmen oft mehr Zeit verloren geht, als durch ruhiges und besonnenes Vorgehen.

Die Wahlniederschrift ist die Grundlage für die Feststellung des Wahlergebnisses.

Gehen Sie bei der Stimmenauszählung unbedingt genau nach ihr vor.

Die Wahlvorstehenden sowie die Schriftführenden müssen sich besonders intensiv mit den Vordrucken der Wahlniederschrift und der Schnellmeldung vertraut machen.

Als Anlagen 3 und 4 sind in diesem Leitfaden beispielhaft die Wahlniederschrift und die Schnellmeldung der Oberbürgermeisterwahl abgedruckt!

Die beiden Wahlniederschriften und Schnellmeldungen für die Ratswahl und Bezirksvertretungswahl sind nicht beigefügt. Sie sind identisch mit Ausnahme des Punktes 4 - Wahlergebnis.

Zu diesem Thema können Sie die Filmclips unter „Feststellung des Wahlergebnisses – Zählung der Wähler, Sortieren der Stimmzettel, Auszählen der Stimmen / der einzelnen Stapel und Eintragung in das Vorschreibblatt, Beschlussfälle“ anschauen. Der Link ins Internet ist auf Seite 4 beschrieben.

Auszählung der Stimmen

Nach Ende der Wahlzeit (18:00 Uhr) beginnen Sie mit der Auszählung der Stimmen der Oberbürgermeisterwahl

- 1 Alle bei Auszählung benötigten Tische leer räumen.
- 2 Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine zählen
- 3 alle Wahlurnen öffnen, Stimmzettel entnehmen
- 4 Stimmzettel nach Farben sortieren und in gefaltetem Zustand zählen.
Dann beginnen mit den weißen Stimmzetteln der Oberbürgermeisterwahl
- 5 Kontrolle: Anzahl der Stimmzettel muss gleich sein mit Anzahl der Stimmabgabevermerke zuzüglich eingenommener Wahlscheine (3.2 Wahlniederschrift)
- 6 Stapeln und zählen Sie
 - a) die zweifelsfrei gültigen Stimmzettel nach Bewerberinnen/Bewerber (= gültige Stimmen 4.D),
 - b) die ungekennzeichneten Stimmzettel (= ungültige Stimmen 4.C)
- 7 Wenn jetzt noch Stimmzettel verblieben sind, weil diese Anlass zu Bedenken geben, so müssen sie jetzt gemeinsam über
 - a) Gültigkeit (4.D) oder b) Ungültigkeit (4.C) beschließen.
- 8 Kontrolle: a) Addieren Sie die Stimmen der Wahlbewerber und die ungültigen Stimmen
b) die Summe muss übereinstimmen mit der Zahl der Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Wahlscheine.
- 9 Füllen Sie
 - a) die Schnellmeldung aus » tel. ans Wahlamt (Tel. 3939)
 - b) die Wahlniederschrift aus
- 10 Verpacken Sie die Unterlagen der Oberbürgermeisterwahl (siehe Praxistipp Nr. 10)
- 11 Dann beginnen Sie mit der Auszählung der Ratswahl, verfahren Sie ebenso, danach die Auszählung der Bezirksvertretungswahl

6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses gibt die/der Wahlvorstehende das **Wahlergebnis im Wahlbezirk mündlich bekannt**.

7. Schnellmeldung

Dann wird das Ergebnis in die **Schnellmeldung** eingetragen und die/der Wahlvorstehende gibt es telefonisch an das Wahlamt durch.

Schnellmeldung



Anrufen unter 16 - 3939

8. Wahlniederschriften

Zu diesem Thema können Sie den Filmclip unter „Abschluss der Niederschrift und Unterzeichnung durch den gesamten Wahlvorstand“ anschauen. Der Link ins Internet ist auf Seite 4 beschrieben.

1. Über die **Wahlhandlung** sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (Punkte 6 – 8 in diesem Leitfaden) sind von der/dem Schriftführenden drei **Niederschriften zu fertigen (Wahl Oberbürgermeister, Rat und Bezirksvertretungen)**. Dazu erhält sie/er einen Vordruck.
2. Vorkommnisse über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, sind der Wahlniederschrift beizufügen.
3. Die Niederschriften sind von **allen** Mitgliedern des Wahlvorstandes zu **unterzeichnen**.
4. Die/Der Wahlvorstehende hat die Wahlniederschriften mit den Anlagen unverzüglich dem Wahlamt zu übergeben. Nach telefonischer Meldung **werden alle Unterlagen sowie alle Einrichtungsgegenstände (Urnen, Wahlzelle etc.) abgeholt**.

**Bis zur Abholung müssen Wahlvorstehende
unbedingt im Wahllokal verbleiben!**

Ausfüllen der Wahlniederschrift

Gilt für alle drei Wahlen gleichermaßen!

Gehen Sie bitte Punkt für Punkt vor.

Hier sind einige markante Punkte, auf die Sie unbedingt achten müssen:

2.6 Besondere Vorfälle

Wichtige Vorfälle eintragen (z.B. Polizeieinsätze)

3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Zutreffendes ankreuzen

3.2 a) Achten Sie auf den Übertrag nach Abschnitt 4 Punkt B1

3.45 Hier sind die unter 3.4.1 c) bezeichneten Stimmzettel als Anlagen nummeriert einzutragen und beizufügen, die Anlass zu Bedenken geben

4 Wahlergebnis

a) die Kennbuchstaben (A-D) sind mit denen der Schnellmeldung identisch

b) die Wahlbewerberinnen / Wahlbewerber / Parteien unter Punkt D1 ff sind vorgetragen.

c) Summe C und D muss mit B übereinstimmen

5.3 Schnellmeldung erstellen und tel. an das Wahlamt übermitteln (Tel. 16 - 3939), zweimalige Unterschrift der Wahlvorsteherin / des Wahlvorstehers nicht vergessen

5.6 nicht vergessen: alle Mitglieder des Wahlvorstandes unterschreiben die Wahlniederschrift

6.1 Verpacken der Unterlagen siehe Praxistipp 10

Hinweis

Die **Anlagen** zur Wahlniederschrift werden **nicht verpackt**, sondern mit der Wahlniederschrift in den offenen Umschlag A gelegt.

9. Abschlussarbeiten

Zunächst packen Sie

die **Wahlniederschrift** in den **Briefumschlag A**, diesen bitte offenlassen.

Des Weiteren gehören dort hinein:

1. **Briefumschlag 1** (versiegeln) - Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 51 Abs. 5 KWahlO besonders beschlossen hat
2. **Briefumschlag 2** (versiegeln) - Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach§ 43, Satz 3 KWahlO besonders beschlossen hat
3. die **Schnellmeldung**, der Umschlag mit den **Schlüsseln** und die **Quittungsliste**.

Den Briefumschlag A übergeben Sie dem Abholer/der Abholerin des Wahlamtes!

Danach werden die Stimmzettel verpackt:

Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt er die Stimmzettel je für sich:

1. **Briefumschlag 3** (versiegeln) - die gültigen Stimmzettel, **nach Wahlvorschlägen** geordnet und gebündelt,
2. **Briefumschlag 4** (versiegeln)- die ungekennzeichneten Stimmzettel,
3. **Briefumschlag 5** (versiegeln)- diesen Umschlag gibt es nur bei der Briefwahl,
4. **Briefumschlag 6** (versiegeln)- die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind (ohne Beschluss).

Zum Verpacken der Wahlunterlagen benutzen Sie bitte die **beigefügten Briefumschläge** und **versiegeln** diese mit den Siegelmarken.

Große Stapel, die nicht in die Umschläge passen, verpacken Sie bitte in Packpapier/Kartons und bringen den entsprechenden Briefumschlag außen so an, dass er gelesen werden kann.

Die Briefumschläge (Pakete) 3 bis 6 gehören in den Wahlkoffer!

**Auf Seite 33 ist eine graphische Darstellung zum Verpacken der Unterlagen.
Bitte gehen Sie danach vor!**

Nach Beendigung aller Abschlussarbeiten für die Oberbürgermeisterwahl, beginnen Sie mit der Ermittlung des Wahlergebnisses der Ratswahl wie unter Punkt 6 - 10 beschrieben und danach mit der Ermittlung des Wahlergebnisses der Bezirksvertretungswahl. (Beachten Sie bitte auch den Praxistipp 8)

Zum Schluss

Integrationsratswahl und Seniorenratswahl

1. Anzahl der gelben und grauen Stimmzettel zählen
2. Anzahl der Stimmabgabenvermerke zählen
3. Anzahl der eingenommenem gelben/grauen Wahlscheine zählen
4. Gelbe und graue Wahlniederschriften ausfüllen
5. Stimmzettel, Wahlscheine und Wahlniederschrift in den Umschlag
Wahl zum Integrationsrat → **gelber Aufkleber**
Wahl zum Seniorenrat → **grauer Aufkleber**
6. Beide Umschläge in den Wahlkoffer

10. Übergabe der Unterlagen an das Wahlamt

Die Wahlunterlagen werden unverzüglich vom Wahlamt abgeholt. Dazu melden Sie bitte telefonisch, kurz vor Beendigung der Abschlussarbeiten (Punkt 9), dass Sie bereit sind.



**Bis zur Abholung verbleibt die/der Wahlvorstehende
bitte unbedingt im Wahllokal.**

Das Wahlamt will die Wartezeit so kurz wie möglich halten. Es sind insgesamt 5 Autos im Stadtgebiet unterwegs.

Das Wahlamt bedankt sich sehr herzlich für Ihre Mitarbeit!

Verpacken der Wahlunterlagen

Alle Briefumschläge nebeneinander auslegen und wie folgt verfahren:

3 Wahlniederschriften (OB, Rat, BV) , 3 Schnellmeldungen, Schlüssel für Urnen/Koffer, Quittungsliste/ggf. Geld

Briefumschlag 1 - versiegeln (auch wenn leer)

Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 51 Abs. 5 KWahlG besonders beschlossen hat
- Anlage zur Wahlniederschrift -



Briefumschlag 2 - versiegeln (auch wenn leer)

Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 43 KWahlG besonders beschlossen hat
- Anlage zur Wahlniederschrift -

Briefumschlag 3 (ggf. Paket) - versiegeln

Gültige Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlvorschlägen bitte für jede Partei/Wählergruppe, für die mindestens ein Stimmzettel vorhanden ist, einen Briefumschlag mit beiliegendem Aufkleber versehen

Briefumschlag 4 - versiegeln

ungekennzeichnete und zweifelsfrei ungültige Stimmzettel

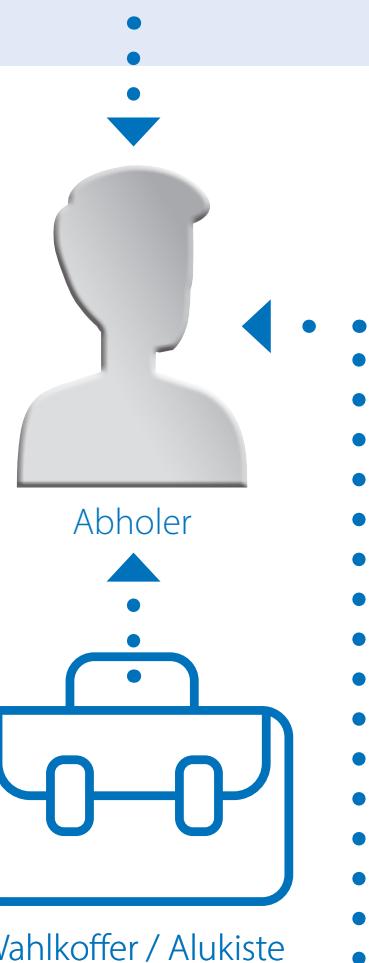
Briefumschlag 5 - versiegeln

diesen Umschlag gibt es nur bei der Briefwahl

Briefumschlag 6 - versiegeln

Eingenommene Wahlscheine (ohne Beschluss des Wahlvorstandes)

Wählerverzeichnis



1. unbenutzte Stimmzettel

2. Alle übrigen Ausstattungsgegenstände

(Hinweisschilder, Bekanntmachungen, gesetzliche Unterlagen, Kugelschreiber, sonstige Materialien)



11. Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

Erhält von mehreren bewerbenden Personen keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

In diesem Fall erhalten alle Mitglieder der Wahlvorstände unverzüglich eine schriftliche Mitteilung des Wahlamtes, dass sie sich am

Sonntag, dem 28. September 2025, 7:30 Uhr

wieder in ihrem Wahllokal einfinden.

Alle Ausführungen dieses Leitfadens gelten für die Stichwahl ebenso.

Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken. Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich. Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufzuklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die (Urnens)- Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist. Sie gelten sowohl für Bundestags- als auch für Europawahlen.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand (§ 31 BWG i. V. m. §§ 54, 55, 67 ff. BWO; §§ 47, 48 und 60 ff. EuWO). Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von z.B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen. Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig. Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben. Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen (§ 10 Abs. 1 BWG). 	<ul style="list-style-type: none"> Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung (§ 31 Satz 2 BWG). Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen. Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 32 Abs. 1 BWG). Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet (§ 32 Abs. 1 BWG). Einschüchterung bzw. den Anschein einer öffentlichen Funktion erwecken durch Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken (in Gruppen). Wahlpropaganda. Insbesondere Plakattafeln, Werbeständer und Werbeflyer sind verboten. Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden.
<ul style="list-style-type: none"> Ggf. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung) 	<ul style="list-style-type: none"> Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung (§ 40 BWG) Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Gemeinde zu prüfen. Zugriff auf Wahlunterlagen Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 BWG, § 89 Abs. 2 BWO, § 82 Abs. 2 EuWO) Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat (§ 56 Abs. 4 Satz 4 BWO, § 49 Abs. 4 Satz 4 EuWO).

	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen usw.
<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch; ein Anspruch auf Sichtbarkeit jeder Einzelheit besteht nicht. • Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können. • Führen von Strichlisten während der Auszählung • Notizen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung des Wahlgeheimnisses • Anfassen, Fotografieren, Filmen von Wahlunterlagen • Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Anfertigung von Notizen durch Wahlbeobachter nicht aktiv mitwirken. • Wahlbeobachter haben kein Anrecht auf Aushändigung einer Kopie oder Erstellung eines Fotos der Ergebniszusammenstellung, Schnellmeldung und Niederschrift.
<ul style="list-style-type: none"> • „Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/Überblickaufnahmen“) sind grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und die Meldungen nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten. • Es besteht kein Anspruch darauf, dass für eine Fotodokumentation von Wahlunterlagen der Wahlvorstand seinen Auszählungsprozess unterbricht. • Die Wahlbeobachtung endet mit Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Alles Weitere, wie die Übergabe des Wahlunterlagen an die Gemeindewahlbehörde, die Übermittlung des Ergebnisses an die übergeordneten Wahlbehörden, gehören nicht mehr zu Wahlbeobachtung.
<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Wahleinspruch beim Deutschen Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag (§ 2 Abs. 4 WahlPrG). 	

Sobald es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter gekommen ist, ist dies in der Niederschrift (ggf. als Anlage) festzuhalten.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden (§ 31 BWG, §§ 54, 55 BWO, §§ 47, 48 EuWO). Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Sind wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen (§ 40 Satz 1 BWG, Anlage 29 BWO, Anlage 25 EuWO). Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmenauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist die zuständige Stelle bei der Gemeinde zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen. Wahlbehinderungen sind nach § 107 StGB strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind gemäß §§ 45 Abs. 2 und 5, 108c StGB der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.

Wahlschein für die Wahl des/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters, der Vertretung der kreisfreien Stadt Remscheid und die Bezirksvertretung am 14. September 2025

Stadt Remscheid | Wahlamt | 42849 Remscheid

Frau
Daniela Durchblick
Elberfelder Straße 38
42853 Remscheid

Wahlbezirk 101 – Remscheid-Zentrum

Wahlschein Nr. 1

Wählerverzeichnis Nr. 1011/539

Briefwahlbezirk BW101

Oder
 ¹⁾ Wahlschein gem. § 9 Abs. 2 KWahlG im
Stimmbezirk

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)²⁾

geboren am
01.01.1980

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheins in dem oben genannten Wahlbezirk

1. unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger/innen eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
oder
2. durch Briefwahl

an der Wahl des/der Oberbürgermeisterin /-bürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretung teilnehmen.

Stadt Remscheid
Wahlamt



Remscheid, 12.08.2025

i. A. Anja Schmidt

(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde / kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen.)

Für Briefwähler/innen

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der/die Wähler/in die nachstehende Versicherung an Eides statt³⁾ unter Angabe des Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz – gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin – ist nur für den Fall vorgesehen, dass ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 25 Absatz 5 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Oberbürgermeister an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin ⁴⁾ – gekennzeichnet habe.

(Datum)

(Unterschrift: Vor- und Familienname)

1) Nur bei Erteilung eines Wahlscheins nach § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG anzugeben.

2) Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

3) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

4) Nicht Zutreffendes streichen.

Anlage 18b
zu §§ 74, 75 a und 75 n Absatz 3 KWahlO

Kreisfreie Stadt: Stadt Remscheid
Stadtbezirk: 1 Alt-Remscheid
Wahlbezirk: 101 Remscheid-Zentrum
Stimmbezirk: 1011 Rathaus

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Wahl des/der Oberbürgermeisters/in

am 14.09.2025

Diese Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nummer 5.6).

1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Wahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in		
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in u. stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
6.	Beisitzer/in		
7.	Beisitzer/in		
8.	Beisitzer/in		
9.	Beisitzer/in		
10.	Beisitzer/in		

An Stelle des/der nicht erschienenen – ausgefallenen* Mitgliedes/Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Wahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden – herbeigerufenen* Wahlberechtigten zum/zu Mitglied/ern des Wahlvorstandes:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der/Die Wahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er/sie die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

- Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Damit die Wähler/innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet.
- Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden: _____ Zahl der Nebenräume: _____
- Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.
- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um _____ Uhr _____ Minuten begonnen.
- 2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der/die Wahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er/sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm/ihr abgezeichnet.*
Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.*
- 2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.* Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen gem. § 40 Absatz 5 und 6, § 43 KWahlO):

- 2.7 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.* Der Wahlvorstand wurde vom

unterrichtet, dass folgender/folgende Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind:

Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers/der Wahlscheininhaberin sowie Wahlschein-Nummer*

Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers/der Wahlscheininhaberin sowie Wahlschein-Nummer*

- 2.8 entfällt
- 2.9 entfällt
- 2.10 Um 18:00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zugang zur Stimmabgabe gesperrt.
Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der/die Wahlvorsteher/in um _____ Uhr _____ Minuten die Wahlhandlung für geschlossen. Vom Wahltafel wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des/der Wahlvorstehers/in bzw. des/der stellver-

tretenden Wahlvorstehers/Wahlvorsteherin vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen und mit dem Inhalt der gleichzeitig geöffneten Wahlurne/n des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände vermischt.* Der/Die Wahlvorsteher/in überzeugte sich, dass die Wahlurne/n leer war/en.

3.2 Nur bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Oberbürgermeister/-innen-, Rats- und Bezirksvertretungswahlen, Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr*)

- 3.21 a) Die Stimmzettel wurden nach Wahl des/der Oberbürgermeisters/in sortiert. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in gezählt.
Die Zählung ergab _____ Stimmzettel = Wähler/innen = [B1] An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen
- b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.
Die Zählung ergab _____ Vermerke.
- c) Mit Wahlschein haben gewählt _____ Personen
- b)+c) zusammen _____ Personen
- ** Die Gesamtzahl b) + c) für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.
- ** Die Gesamtzahl b) + c) für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in war um _____ größer/kleiner* als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlergebnis mitberücksichtigt wird*

- 3.22 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und gezählt. Bei der Zahl der Wähler/innen wurden alle ausgesonderten Stimmzettelumschläge berücksichtigt.
Die Zählung ergab _____ Stimmzettelumschläge = Briefwähler/innen = [B2] Bei Übereinstimmung der Zählung zu b)
- b) Zahl der Briefwähler/innen für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach

Anlage 21 KWahlO _____ Personen.
Die Zahl zu b) für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in stimmte mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a) für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in überein.
Die Zahl zu b) war um _____ größer/kleiner* als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a).
Die Verschiedenheit blieb auch bei wiederholter Zählung bestehen.
- c) Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und nach Wahl des/der Oberbürgermeisters/in sortiert und gezählt.
Die Zählung ergab für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in _____ Stimmzettel = Briefwähler/innen = [B2] Im Falle der Nichtübereinstimmung der Zählung nach Nummer 3.22 a)+b)
Leer abgegebene Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit weniger Stimmzetteln als Wahlen oder mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl sowie Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ggf. mit Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und einem/einer Beisitzer/in zur Verwahrung übergeben; diese/r fügte sie später dem Stapel nach 3.41 c) hinzu.⁴
- d) Die Stimmzettel der Wahl des/der Oberbürgermeisters/in aus allen Urnen wurden vermengt.

- 3.3 Der/Die Schriftführer/in übertrug aus der - berichtigten* Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A1 + A2 der Wahlniederschrift.
- 3.4 Danach bildeten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Wahlvorsteher/in aus den entfalteten Stimmzetteln die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.
- 3.41 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen/Listenwahlvorschläge*,
b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
c) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben.
- 3.42 Die Beisitzer/innen, die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil dem/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung eines jeden Staples gleich lautete, und sagten zu dem Stapel laut an, für welchen/welche Bewerber/Bewerberin/Listenwahlvorschlag* er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wurde er dem Stapel zu c) beigelegt.
- 3.43 Anschließend prüfte der/die Wahlvorsteher/in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Staples zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind.
- 3.44 Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Wahlvorsteher/in und dem/der Stellvertreter/in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den/die jeweiligen/jeweilige Bewerber/Bewerberin/Listenwahlvorschlag* abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).
- ** Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- ** Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
- 3.45 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu 3.41c) gebildeten Staples mit ausgesonderten Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen⁴. Der/Die Wahlvorsteher/in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welchen/welche Bewerber/Bewerberin/Listenwahlvorschlag* die Stimme abgegeben wurde. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels und ggf. des Stimmzettelumschlages die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese Stimmzettel/Stimmzettelumschläge mit fortlaufenden Nummern von _____ bis _____.
Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärt Stimmzettel wurden - ggf. samt Stimmzettelumschlag - verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigelegt.
- 3.46 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluss für ungültig oder gültig erklärt Stimmen unter Abschnitt 4 "Wahlergebnis" in die Wahlniederschrift eingetragen.

4. Wahlergebnis

Wahlbezirk: 101 Remscheid-Zentrum

Stimmbezirk: 1011 Rathaus

A 1	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk 'W' (Wahlschein)				
A 2	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk 'W' (Wahlschein)				
A	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen (A1 + A2)				
B 1	Wähler/innen im Stimmbezirk (Nummer 3.21 a)				
B 2	Briefwähler/innen (Nummer 3.22 a oder Nummer 3.22' c)				
B	Wähler/innen insgesamt (B1 + B2)				

A 1
A 2
A
B 1
B 2
B

Ergebnis der Wahl im Stimmbezirk

C	Ungültige Stimmen (Nummer 3.41 b und 3.45)				
D	Gültige Stimmen				

C	= B
---	-----

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nummer	Familienname und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Partei/en/Wählergruppe/n/Individueller/in ⁵			
1.	Wolf, Sven	Sozialdemokratische Partei Deutschlands			
2.	Kötter, Markus	Christlich Demokratische Union Deutschlands			
3.	Schichel, David Erich	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN			
4.	Chudzinski, Sven	Freie Demokratische Partei			
5.	Pohl, Thorsten	Bürgerbewegung PRO REMSCHEID e.V.			
6.	Cyrus, Colin	Die Linke			
8.	Stamm, Bettina	echt.Remscheid e.V.			
9.	Dr. Knapp, Michael	Alternative für Deutschland			
		Summe			= D

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

- 5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung⁶ der Stimmen, weil

--

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

- ** mit dem gleichen Ergebnis festgestellt
- ** berichtigt?

und vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

- 5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 23 KWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch

Angabe der Übermittlungsart*

- durch

an den/die Wahlleiter/in der Gemeinde übermittelt.

- 5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.

- 5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort, Datum

Der/Die Wahlvorsteher/in

Die übrigen Beisitzer/innen

1.

Der/Die Stellvertreter/in

2.

Der/Die Schriftführer/in

3.

4.

5.

6.

7.

8.

- 5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

Angabe der Gründe

6 Nach Schluss des Wahlgeschäfts

6.1 Es wurden verpackt und versiegelt:

- die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern und Bewerberinnen/Listenvorschlägen* geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nummer 3.45 Beschluss gefasst wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigelegt wurden),
- die ungekennzeichneten abgegebenen Stimmzettel sowie
- die eingenommenen Wahlscheine⁸.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der kreisfreien Stadt, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

6.2 Dem/Der Beauftragten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin wurden am _____, _____ Uhr übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen
- die Pakete wie in Nummer 6.1 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - * sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Stadt zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Wahlvorsteher/in

Von dem/der Beauftragten des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift des/der Beauftragten

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

1 Auch bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen

2 Für die Abwahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden

3 Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen

4 Befinden sich mehrere Stimmzettel für eine Wahl in dem Umschlag, so gelten diese als ein Stimmzettel. Lauten die Stimmabgaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten

5 Bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber/in" und ggf. das Kennwort einzusetzen

6 Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen

- 7 Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren
- 8 Bei verbundenen Wahlen sind die für sämtliche Wahlen gültigen Wahlscheine der Wahlniederschrift zur Ratswahl beizufügen

Wahl des/der Oberbürgermeisters/in der Stadt Remscheid

am 14.09.2025

Schnellmeldung

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben

An den/die
FD 3.32.2 - Wahlamt (Telefon 02191 16-39 39)

Stimmbezirk 1011 Rathaus
Wahllokal Emma-Herwegh-Gymnasium
Gemeinde Stadt Remscheid

Kennziffer		Anzahl
A1 + A2	Wahlberechtigte insgesamt	
B	Wähler/innen	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nummer	Bewerber/in: Familienname und Vorname	Partei/en/Wählergruppe/n/Individueller Bewerber/in	Stimmenzahl
1.	Wolf, Sven	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	
2.	Kötter, Markus	Christlich Demokratische Union Deutschlands	
3.	Schichel, David Erich	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
4.	Chudzinski, Sven	Freie Demokratische Partei	
5.	Pohl, Thorsten	Bürgerbewegung PRO REMSCHEID e.V.	
6.	Cyrus, Colin	Die Linke	
8.	Stamm, Bettina	echt.Remscheid e.V.	
9.	Dr. Knapp, Michael	Alternative für Deutschland	

Unterschrift

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

(Name des/der Aufnehmenden)

Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Anlage 5

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend. Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, **ob der Wille der Wählerin/des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist**. In der Regel ist davon auszugehen, dass der Wählende eine gültige Stimme abgeben wollte. Dabei ist kein kleinlicher Maßstab anzulegen.

Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen
A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag	
1. ist der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden, 2. der Stimmzettelumschlag ist mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen, das auf die Wählerin/ den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen/ Wählern hinweist.	der Stimmzettelumschlag enthält Fehler im Papier oder ist leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert.
B. Mängel in der äußereren Beschaffenheit des Stimmzettels	
Der Stimmzettel 1. ist als nichtamtlich erkennbar, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder ist dem Wählenden von einer Partei oder Wählergruppe ins Haus gesandt, 2. ist zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen, 3. besteht nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält, 4. ist für einen anderen Wahlkreis eines anderen Landes bestimmt, dagegen ist nur die Erststimme ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Land gilt. 5. ist für eine andere Wahl bestimmt oder röhrt von einer früheren Bundestagswahl her.	Der Stimmzettel 1. ist schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet, 2. ist leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm ist abgerissen, 3. ist bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden; das ist im Besonderen zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet werden sind. 4.(nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik wurde abgetrennt.
C. Mängel in der Kennzeichnung	
Auf dem Stimmzettel 1. ist kein Kennzeichen angebracht, 2. ist ein Fragezeichen angebracht worden, 3. ist die Rückseite gekennzeichnet, 4. sind mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung sind zweifelsfrei getilgt oder nicht bei einer ist vermerkt: "gilt" oder dergleichen, 5. ist der Name einer Bewerberin/eines Bewerbers oder die Namen mehrerer oder aller Bewerber/innen offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen sind angebracht, die zugehörigen Kreise sind aber gekennzeichnet, 6. ist ein Kreuz angebracht, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt, 7. sind eine Bewerberin/ein Bewerber angekreuzt, andere angestrichen worden (das Kreuz hat keinen Vorrang!), 8. sind mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein, 9. ist nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche sind gekennzeichnet, 10. ist eine Bewerberin/ein Bewerber oder eine Landesliste durch einen Riss in dem Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet.	Auf dem Stimmzettel 1. ist die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen, 2. ist die Kennzeichnung neben dem Kreis, aber so angebracht, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht, 3. ist neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Parteizeichnung der/des gekennzeichneten Bewerberin/Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste vermerkt, 4. ist als Kennzeichnung der Name oder die Parteizeichnung der Bewerberin/des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen, 5. ist die Parteizeichnung oder das Kennwort der Bewerberin/des Bewerbers angekreuzt oder angestrichen oder umrandet, 6. ist die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt, 7. ist in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Bewerberin/eines Bewerbers vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbenden ihrem/seinen Feld oder ihrem/seinem oder ihrer/seiner Parteizeichnung verbunden, 8. ist der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden, 9. sind alle Bewerbenden oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nicht durchgestrichenen Kreises oder Feldes vorgenommen worden ist, 10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.
D. Verletzung des Wahlgeheimnisses	
1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand beigefügt ist, wodurch auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählenden hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählenden beigefügt ist, 2. wenn der Name der Wählerin/des Wählers auf dem Stimmzettel steht.	wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf die Wählerin/den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählerinnen/Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Stichwortverzeichnis

Leitfaden - Abschnitt	gesetzliche Grundlage	Leitfaden Seite ..	Stichwort ... worum geht's ?
Allgem., Wahlrechtsgrundsätze	§ 65 Abs. 1 GO	7	Wahl des Bürgermeisters
	§ 42 Abs. 1 GO	7	Wahl der Ratsmitglieder
	§ 36 Abs. 1 GO	7	Wahl der Bezirksvertretungen
	§ 31, 46 a Abs. 3 und § 46 c Abs. 1 KWahlG	7	jede Wählerin/jeder Wähler eine Stimme
	§ 46 c KWahlG	7	der Oberbürgermeister ist gewählt ...
	§§ 31 und 32 KWahlG	7	Für den Rat der Stadt wählt jede/r Wähler/in ...
	§ 46 a Abs. 3 KWahlG	7	Die Wahl der Bezirksvertretungen ...
Wahlvorstand	§ 2 Abs. 4 KWahlG	8	Wahlorgan
	§ 2 Abs. 4 KWahlG	8	besteht aus ...
	§ 24 KWahlG und § 39 KWahlO	8	Öffentlichkeit
	§ 39 Abs. 2 KWahlO	8	Ruhe und Ordnung, Zutritt
	§ 7 Abs. 7 KWahlO	8	ordnungsgemäße Durchführung
	§ 7 Abs. 7 KWahlO	8	Wahlvorsteher/in leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes
	§ 7 Abs. 8 KWahlO	8	drei Mitglieder während Wahlhandlung
	§ 7 Abs. 9 KWahlO	16	drei Mitglieder für Beschlussfähigkeit während Wahlhandlung
	§ 7 Abs. 9 KWahlO	24	fünf Mitglieder für Beschlussfähigkeit während Ergebnisermittlung
	§ 2 Abs. 4 KWahlG	9	Stimmengleichheit
Mitglieder des Wahlvorstandes	§ 7 Abs. 6 KWahlO	9	unparteiische Wahrnehmung
	§ 2 Abs. 9 KWahlG	9	Übernahme des Ehrenamtes
	§ 7 Abs. 11 KWahlO	9	Erfrischungsgeld
	§ 7 Abs. 6 KWahlO	9	kein Zeichen auf politische Überzeugung
	§ 29 GO	9	Unentschuldigtes Fernbleiben
Aufgaben vor der Wahl	§ 34 KWahlO	13	Ausstattung des Wahllokals, Wahlvorstehende holen Unterlagen ab
	§ 38 Abs. 1 KWahlO	12	Verpflichtung des Wahlvorstandes
Wahllokal	§ 35 KWahlO	13	Wahlkabine
	§ 36 KWahlO	13	Wahlurnen
	§ 37 KWahlO	13	Wahltisch
	§ 38 Abs. 2 KWahlO	14	Berichtigung Wählerverzeichnis
	§ 38 Abs. 3 KWahlO	14	Verschluss der Wahlurnen
	§ 33 Abs. 2 KWahlO	14	Hinweisschilder, Stimmzettel muster anbringen
	§ 24 Abs. 3 KWahlG	14	Beeinflussung der Wählenden verboten
während der Wahlhandlung	§ 14 Abs. 3 KWahlG	16	Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr
	§ 24 Abs. 1 KWahlG und § 39 Abs. 1 KwahlO	16	Wahlhandlung ist öffentlich
	§ 39 Abs. 2 KWahlO	16	Ruhe und Ordnung im Wahlraum
	§ 40 Abs. 4 KWahlO	17	Wahlgeheimnis
	§ 9 Abs. 1 und 2 KWahlG	18	Ausübung des Wahlrechts
	§ 40 Abs. 6 und § 43K WahlO	18	Zulassung oder Zurückweisung von Wählenden
	§ 25 KWahlG und § 40 KWahlO	18	Stimmabgabe
	§ 40 Abs. 1 KWahlO	16	Feststellung der Wahlberechtigung, Ausweis
	§ 40 Abs. 2 KWahlO	16	Aushändigung Stimmzettel
	§ 40 Abs. 3 KWahlO	17	Kennzeichnung Stimmzettel durch Wählerin/Wähler
	§ 40 Abs. 3 KWahlO	17	Fotografier- und Filmverbot in der Wahlkabine
	§ 40 Abs. 3 KWahlO	17	Einwurf des Stimmzettels in die Urne
	§ 42 KWahlO	17	Stimmabgabevermerk durch Schriftführende
Ausübung des Wahlrechts	§ 9 KWahlG	17	wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ...
	§ 10 Abs. 2 KWahlG	17	wählen kann nur, wer in ihrem Wählerverzeichnis eingetragen ist
Zurückweisung von Wählenden	§ 40 Abs. 5 Punkt 1. KWahlO	17	Wählerin/Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen
	§ 40 Abs. 5 Punkt 2. KWahlO	18	kein Ausweis, verweigert Mitwirkung bei Feststellung Identität
	§ 40 Abs. 5 Punkt 3. KWahlO	18	"W" im Wählerverzeichnis und kein Wahlschein
	§ 40 Abs. 5 Punkt 4. KWahlO	17	Wählerin/Wähler hat bereits einen Stimmabgabevermerk
	§ 40 Abs. 5 Punkt 5. KWahlO	17	Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet
	§ 40 Abs. 5 Punkt 6. KWahlO	17	Stimmabgabe erkennbar
	§ 40 Abs. 5 Punkt 7. KWahlO	17	in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt
	§ 40 Abs. 5 Punkt 8. KWahlO	17	nicht amtlich hergestellter Stimmzettel
	§ 40 KWahlO Abs. 5 letzter Satz	18	Wahlschein beantragen bis 15 Uhr im Wahlamt
	§ 40 Abs. 6 KWahlO	18	Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung
	§ 40 Abs. 7 KWahlO	18	neuer Stimmzettel
	§ 41 KWahlO	18	Wählerin/Wähler benötigt Hilfe
"W" Wahlschein	§ 10 Abs. 3 KWahlG	18	Inhabende von Wahlscheinen
	§ 43 KWahlO	18	Stimmabgabe mit Wahlschein
Ende der Wahlzeit	§ 44 KWahlO	18	Schluss der Wahlhandlung
Ermittlung des Wahlergebnisses	§ 29 Abs. 1 KWahlG und § 49 Abs. 1 KWahlO	24	im Anschluss an die Wahlhandlung
	§ 49 Abs. 1 KWahlO i.V.m. § 75 Abs. 8 und § 75 d	24	Reihenfolge der Stimmenzählung (1. OB, 2. Rat, 3. BV)
	§ 50 KWahlO	26	Zählung der Wähler
	§ 51 KWahlO	26	Zählung der Stimmen
	§ 30 KWahlG und § 52 KWahlO	26	ungültige Stimmen
	§ 51 Abs. 5 KWahlO	26	Entscheidung über Gültigkeit von Stimmzetteln mit Bedenken
	§ 53 KWahlO	27	Schnellmeldung
	§ 54 KWahlO	27	Wahlniederschrift
Abschlußarbeiten	§ 54 Abs. 3 KWahlO	27	Wahlniederschrift genehmigen und unterzeichnen
	§ 55 KWahlO	29	Verpacken und Übergabe
Stichwahl	§ 46 c Abs. 2 KWahlG	32	Stichwahl des Oberbürgermeisters



Der Oberbürgermeister – Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung – Wahlamt